



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 14. Mai 2025
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2025.GSI.576
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV). Änderung

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	1
2.	Grundzüge der Neuregelung	2
3.	Erläuterungen zu den Artikeln	2
4.	Finanzielle Auswirkungen	3
5.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	3
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	3
7.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	3
8.	Ergebnis der Konsultation	4

1. Ausgangslage

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) startete im Jahr 2024 ein Rechtsetzungsprojekt zur Teilrevision der FKJV¹. Mit diesem sollte primär die für die Umsetzung der zwei Motionen 213-2022 Köpfli (Wohlen bei Bern, GLP) «Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch bei Kindern mit einer (schweren) Behinderung ermöglichen» und 152-2023 Patzen (Bern, Grüne) «Betreuungsgutscheine ausbauen und Kitas entlasten» erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden. Gleichzeitig sollte diese Teilrevision dafür genutzt werden, dort punktuelle Anpassungen vorzunehmen, wo sich in der praktischen Umsetzung der geltenden Bestimmungen Änderungsbedarf gezeigt hatte.

Eine dieser aufgrund festgestellter Bedürfnisse in der Praxis angestrebte Änderung war die Anpassung der Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b und 27a Absatz 3 Buchstabe b FKJV. Im Dezember 2024 reichte das Organisationskomitee der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Kanton Bern (FKS) hierzu auch eine Petition ein, zu welcher sich der Regierungsrat am 14. Mai 2025 geäußert hat.

¹ Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22)

Die Inkraftsetzung der Teilrevision war geplant auf den 1. August 2026. Die von der GSI entsprechend erarbeitete Vorlage war vom 11. November 2024 bis am 26. Januar 2025 in Konsultation.

In Auswertung der Konsultationseingaben hat die GSI beschlossen, die Änderung der Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b und 27a Absatz 3 Buchstabe b FKJV aus dem laufenden Revisionsprojekt herauszunehmen, in ein eigenständiges Rechtsetzungsprojekt zu überführen und damit eine Inkraftsetzung dieser Änderungen bereits per 1. Juli 2025 möglich zu machen.

2. Grundzüge der Neuregelung

Mit der Änderung der Artikel 4 und 27a FKJV soll die vor Inkrafttreten der FKJV geltende Praxis des Kantonalen Jugendamts betreffend die Abgrenzung der bewilligungsfreien Angebote (z.B. Spielgruppen) von den bewilligungspflichtigen Kindertagesstätten wieder hergestellt werden.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 4 Absatz 2

Mit dem geltenden Artikel 4 Absatz 2 wird Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PAVO konkretisiert, indem geregelt wird, ab welchem zeitlichen Rahmen die familienergänzende Kinderbetreuung «regelmässig» stattfindet und somit bewilligungspflichtig wird. Damit soll unter anderem eine Abgrenzung zu Angeboten wie Spielgruppen und Hütediensten möglich werden, welche weiterhin bewilligungsfrei bleiben sollen.

Diese Regelung gilt im Grundsatz seit Erlass der FKJV. Bei der letzten Teilrevision wurde einzig eine gewisse Präzisierung vorgenommen, mit der diese Abgrenzung noch besser vollzogen werden konnte. Obwohl sich auch dabei materiell nichts geändert hat, ist man sich jedoch offenbar seitens der Anbieterinnen und Anbietern aufgrund der Erläuterungen im Vortrag der geltenden Regelung und deren Widerspruch zu gewissen Bedürfnissen in der Praxis deutlicher bewusst geworden.

So hat unter anderem die Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Kanton Bern (FKS) an die GSI herangetragen, dass qualitativ gute Spielgruppenangebote, welche als Lernort im Vorschulbereich einen Beitrag zur Frühförderung leisten, darauf angewiesen seien, dass ihr Angebot dreimal pro Woche besucht werden könne, um einen möglichst grossen Nutzen für das Kind zu erzielen. Mit der geltenden Regelung muss das Angebot pro Halbtag auf zwei Stunden begrenzt werden, um beim dreimaligen Besuch pro Woche die zulässige Stundenzahl pro Woche nicht zu überschreiten. Dies wird jedoch als zu knapp beurteilt. Um ein sinnvolles Programm anbieten zu können, müsste ein Spielgruppenhalbtag mindestens 2.5 Stunden betragen können.

Wie eingangs gesagt, braucht es eine Regelung wie in Artikel 4 Absatz 2, um bewilligungspflichtige Kindertagesstätten von Spielgruppen aber auch von anderen Angeboten – wie z.B. Kinderhütedienste in Einkaufszentren – abgrenzen zu können. Daher kann die seitens FKS vorgeschlagene Lösung, die Stundengrenzung ganz aufzuheben, nicht umgesetzt werden. Es ist stattdessen die Frage zu beantworten, wo diese Grenze gezogen werden soll. Die zeitliche Komponente gibt dem Grundsatz Ausdruck, dass je mehr Zeit ein Kind in einer Betreuungssituation verbringt, desto grösser ist die Möglichkeit zur Einflussnahme.

Die GSI anerkennt, dass qualitativ hochstehende Spielgruppenangebote im Bereich der Frühförderung einen wertvollen Beitrag leisten. Daher wird das Anliegen der Spielgruppenanbietenden

aufgenommen und eine gewisse Liberalisierung vorgenommen. Gleichzeitig muss aber auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Spielgruppenangebote weder reguliert noch beaufsichtigt werden und sich daher stark unterscheiden. Innerhalb dieses Spannungsfeldes trägt die vorgenommene Änderung beiden Anliegen angemessen Rechnung. So wird den qualitativ hochstehenden Spielgruppenangeboten ermöglicht, im Bereich der Frühförderung einen wirkungsvollen Beitrag zu leisten. Gleichzeitig wird das Handlungsfeld von bewilligungsfreien Angeboten mit geringer Qualität oder schlimmstenfalls fragwürdigem pädagogischem Hintergrund nach wie vor begrenzt.

Mit der Änderung in Absatz 2 Buchstabe b von sechs auf neun Stunden pro Woche wird die frühere Praxis des Kantonalen Jugendamts betreffend die Abgrenzung der Spielgruppen von den Kindertagesstätten übernommen.

Artikel 27a Absatz 3

Diese Regelung dient zur Abgrenzung der *nicht* regulierten Kinderbetreuung im Privathaushalt von der meldepflichtigen und unter staatlicher Aufsicht stehenden Kinderbetreuung im Privathaushalt. Auch im Kontext der Tagesfamilienbetreuung gilt, dass je mehr Zeit ein Kind in einer Betreuungssituation verbringt, desto grösser ist die Möglichkeit zur Einflussnahme. Wenn bei der Kinderbetreuung ausserhalb von Privathaushalten bei einem Umfang von neun Stunden pro Woche (statt bisher sechs) davon ausgegangen wird, dass keine staatliche Aufsicht erforderlich ist, so gibt es keinen sachlichen Grund, diese Grenze bei der Tagesfamilienbetreuung enger zu ziehen. Daher, und auch um die Kongruenz innerhalb der FKJV aufrechtzuerhalten, wird die Definition der regelmässigen Betreuung nach Artikel 27a Absatz 3 Buchstabe b der geänderten Definition der Regelmässigkeit nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b angepasst.

4. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Anpassung der beiden FKJV-Bestimmungen zur Abgrenzung der bewilligungsfreien von der bewilligungspflichtigen Kinderbetreuung in einer Einrichtung (Art. 4) respektive zur Abgrenzung der nicht regulierten von der meldepflichtigen Kinderbetreuung im Privathaushalt (Art. 27a) entstehen dem Kanton keine Kosten.

5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Änderungen der FKJV haben für den Kanton keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Durch die Änderungen der FKJV entsteht den Gemeinden keine Änderung ihrer finanziellen Belastung.

7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

8. Ergebnis der Konsultation

Das Konsultationsverfahren für die Teilrevision der FKJV mit dem Schwerpunkt der Umsetzung der Motionen 213-2022 Köpfli und 152-2023 Patzen ist vom 11. November 2024 bis am 26. Januar 2025 durchgeführt worden. Insgesamt sind 49 Stellungnahmen eingegangen, davon zwölf seitens der kantonalen Verwaltung.

Zu den vorliegend nun einzig massgeblichen Änderungen in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 27a Absatz 3 Buchstabe b FKJV äusserten sich zwölf der Konsultationsteilnehmenden explizit. Die Änderung in Artikel 4 wird in sechs Stellungnahmen begrüsst, die Änderung in Artikel 27a in einer. Die Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Kanton Bern (FKS) und der Schweizerische Spielgruppen-LeiterInnen-Verband (SSLV) beantragen in Artikel 4 eine Erhöhung auf 15 Stunden pro Woche mit der Begründung, es müsse den Eltern offenstehen, ihre Kinder an jedem Tag der Woche in die Spielgruppe schicken zu können. In drei Stellungnahmen wird verlangt, dass eine Erhöhung der Anzahl Betreuungsstunden pro Woche, welche keiner Bewilligung bedürfen, mit gewissen Qualitätsanforderungen verknüpft werden müsse. Der Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse, lehnt die Erhöhung der Stundenzahl staatlich unbefriedigter Kinderbetreuung in Privathaushalten (Art. 27a) von sechs auf neun Stunden ab.

Vor dem Hintergrund dieser teilweise kontroversen Rückmeldungen erachtet die GSI eine noch stärkere Erhöhung der Stundenzahl im Moment nicht als angezeigt. Da die Regelung des Umfangs bewilligungsfreier Kinderbetreuung nicht nur die Spielgruppen betrifft, sondern zur Abgrenzung von allen bewilligungsfreien Angeboten dient, wären hierfür vorgängig zumindest noch weitere Abklärungen erforderlich. Gleichzeitig ist die GSI aber auch der Ansicht, dass keine zusätzlichen oder neuen Regulierungen geschaffen werden sollen – erst recht nicht, ohne darüber eine politische Auseinandersetzung inklusive Konsultationsverfahren durchgeführt zu haben. Daher und auch vor dem Hintergrund der mehrheitlichen Zustimmung in der Konsultation zu den entworfenen Änderungen, hält die GSI an diesen fest.